

Kufstein, 07.07.2022

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 06. GEMEINDERATSSITZUNG am 06.07.2022 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke .1459, 536/5, 536/6, 536/7, 536/8, 536/9, 536/10, 536/11, 536/12, 536/13, 536/14, 536/15, 536/16, 536/17, 536/18, 536/19, 536/20, 536/21, 536/22, 536/23, 536/24, 536/40, 536/41, 536/42, 536/43, 536/44, 536/45, 536/46, 536/47, 536/48, 536/49, 536/50, 536/75, 536/76, 536/77, 536/78, 536/79, 536/89, 83008 Kufstein

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 13.06.2022 und über den Antrag des Stadtrates vom 04.07.2022 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 67 Abs. 1 lit b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ: VIII-611/3b-18/2022 vom 13.06.2022 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 07.07.2022 bis 05.08.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes** der Stadtgemeinde Kufstein vor:

Änderung im Bereich der Grundstücke .1459, 536/5, 536/6, 536/7, 536/8, 536/9, 536/10, 536/11, 536/12, 536/13, 536/14, 536/15, 536/16, 536/17, 536/18, 536/19, 536/20, 536/21, 536/22, 536/23, 536/24, 536/40, 536/41, 536/42, 536/43, 536/44, 536/45, 536/46, 536/47, 536/48, 536/49, 536/50, 536/75, 536/76, 536/77, 536/78, 536/79, 536/89 83008 Kufstein,

VON:

Dichtezone - Dichtestufe D1 gem. VO-Text § 6

IN:

Dichtezone - Dichtestufe D2 gem. VO-Text § 6.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Stadtamtsdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 07.07.2022 Abzunehmen am:

05.08.2022

Abgenommen am: